

## III.

Genauere richtige Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten überhaupt.

I. Taxische Reichsposten können zu den reichsständischen Territorialposten in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen stehen, nachdem sie von einem Reichsstande aufgenommen sind, — II. entweder A) ganz und wieder rufflich und 1) völlig ausschließlich; — III. oder 2) nicht ausschließlich, so daß daneben a) auch noch Posten von anderen Reichsständen aufgenommen; — IV. und b) noch vielmehr eigne Territorialposten das neben angelegt werden können. — V. In jedem Falle ist 3) nach Beschaffenheit der Aufnahme dieselbe a) nur buchstäblich zu verstehen, und nicht auszudehnen; — VI. noch anders, als wie sie hergebracht ist, zu gestatten; — VII. auch b) mit Beobachtung aller ausbehaltenen Bedingungen, und ohne Eingriffe in die reichsständische Gerichtbarkeit oder andere Hoheitsrechte. — VIII. Ganz anders verhält sich B) wenn Taxische Posten nur bittweise bis auf weitere Verordnung aufgenommen sind. — IX. Denn da kann 1) das Precarium zu jeder Zeit aufgehoben und aufgekündigt werden. — X. Falls auch die Aufkündigung Widerspruch findet, tritt a) wenn ein Gut als Precarium hingegeben ist, das interdictum de precario ein. — XI. Ist aber b) von keinem Gute, sondern nur von einem willkürlich gestatteten Genuße eines Rechts die Rede, so kann der Eigenthümer selbst dagegen die nöthigen Vorkehrungen treffen. — XII. So kann nach solchen Grundsätzen 2) auch Taxischen Postbedienten ihre Postamtsverrichtung, wo sie ihnen nur bis auf weitere Verordnung gestattet ist, aufgekündigt und untersaget werden; — XIII. wovon auch die kaiserliche Wahlkapitulation nicht im Wege steht.

## I.

Zur Bestimmung des wahren Verhältnisses der Taxischen Reichsposten zu den reichsständischen Territorialposten ergeben sich nach der verschiedenen Art, wie jene in reichsständischen Ländern und Gebieten vorhanden und hergebracht seyn können, aus dem, was bisher vorgekommen ist, und aus der Natur der Sache, noch folgende genauer aus einander zu setzende Rechtsätze.

II. Taxische Posten können 1) in einem reichsständischen Lande oder Gebiete dergestalt vorhanden und hergebracht seyn, daß der Reichsstand sich verbindlich gemacht

## Ad I. bis X.

Alle die Sätze, welche Herr Pütter in diesem Hauptstücke aufstellt, widerlegen wollen, hieß bloß dasjenige wiederholen, was bisher zur Genüge ausgeführt worden ist, womit man dem Leser nicht lästig fallen will. Welcher Anfänger in der Rechtsgelehrtheit wird wohl in unsern Zeiten die kaiserlichen Rechte und Regalien in den deutschen Reichsländern nach den Grundsätzen des römischen Rechtes de servitutibus und precario &c. beurtheilen? Man verlacht billig heut zu Tage die Juristen des mittlern Zeitalters, die bei den aus dem deutschen Staatsrechte aufgeworfenen Fragen ihre Beweisgründe aus dem Justinianischen

Ges

macht hat, ihnen ihren Sitz auf beständig unwiederruflich einräumen, und auch in Zukunft weder andere Posten aufzunehmen, noch eigene Postanstalten für sich zu machen. Alsdann hat der Reichsgeneralpostmeister in solchen Ländern oder an solchen Orten ein völlig ausschließliches Recht; — nicht vermöge einer allgemeinen ausschließlichen Reichsregalität des ganzen Postwesens; sondern in Kraft einer wahren Staatsdienstbarkeit, die an jedem Orte eine besondere Art rechtmäßiger Erwerbung eines solchen Rechtes voraussetzt, und sowohl nach gemeinen Rechten als vermöge der Natur der Sache immer eingeschränkt zu verstehen ist, wie es die Verträge oder andere rechtmäßige Erwerbungsgründe, worauf dergleichen Dienstbarkeiten beruhen können, buchstäblich mit sich bringen; ohne daß hier jemals eine ausdehnende Erklärung, oder eine Folgerung von einem Falle auf den andern Statt findet.

III. Es können aber auch 2) *Taxische* Posten irgendwo auf beständig und unwiederruflich gestattet seyn, ohne daß deswegen ein ganz ausschließliches Recht damit verbunden ist. Es gilt also, wie ich oben schon bemerkt habe, keinesweges die Folge: Eine Reichsstadt hat *Taxische* Posten aufgenommen; folglich darf sie keine andere mehr daneben aufnehmen. Auch in andern reichsständischen Ländern kann eben der Fall eintreten. *Ehurmäinz* konnte zu *Durderstadt* kaiserliche Post aufnehmen, und doch auch daneben noch eine *Preußische* Post daselbst gestatten.

IV.

*Gefesbuche*, oder aus *Gratians* Sammlung herholten. Und doch können diese durch die Sitte der damaligen Zeit entschuldigt werden. Was will aber ein Rechtsgelehrter zu Ende des XVIIIten Jahrhunderts, ein Lehrer des deutschen Staatsrechts an der hohen Schule zu *Göttingen*, was will ein Pütter zu seiner Entschuldigung anführen? Ein Pütter, der sich so oft über diese Beweismittel lustig gemacht, der noch in der nämlichen Schrift das Lächerliche solcher Beweise seinen Gegnern gezeigt hat. Freilich spricht er überall nur von *taxischen* Posten, er sucht gar sorgfältig unter dieser Benennung das Ungereimte seiner Beweise zu verbergen, will durch den von den *Territorialposten* der Reichsstände in anderer Reichsstände Ländern ganz unbemerkt auf die *taxischen* Posten gemachten Übergang seine Leser hinter das Licht führen. Allein alles dieses blendet denjenigen nicht, welcher weiß (und wer soll dieses nicht wissen?) daß die von Herrn Pütter sogenannten *taxischen* Posten, kaiserliche Posten sind, daß diese Posten zwar von dem *taxischen* Hause, welches mit dem *Generalarbpostmeister* amte im Reiche vor mehr denn anderthalbhundert Jahren belehnt worden ist, aber im Namen kaiserlicher Majestät, welcher das Postregal ausschließlich zusteht, in den Reichsländern angelegt werden. Wer uns Himmels willen! wird dem Regenten eines auch noch so eingeschränkten Staates, da er sich nach obliegenden heiligsten Pflichten Seiner Majestätsrechte gebrauchet, da er zum allgemeinen Besten auf eine so unverkennbare Art mit Mühe und Kosten Anstalten trifft, dieselbe verbessert, vervollkommet, dieselben ihrer anerkannten Ge-

meins

IV. Vielweniger folgt 3) aus einer unwiederruflichen Aufnahme Taxischer Posten ein ausschließliches Recht in dem Verstande, daß derjenige, der sie aufgenommen hat, nicht auch das Recht behalte, in seinem Lande eigene Territorialposten daneben anzulegen. Oder sollte mit irgend einer Dienstbarkeit z. B. des Durchganges, der Durchfahrt u. d. gl. der Eigenthümer

durch deren Gestattung das Recht verlieren, selbst da zu gehen, zu fahren u. s. w., wo er es einem andern gestattet hat? Wenn eine Dienstbarkeit von der Art selbst mit Ausschließung des Eigenthümers statt finden soll, so muß dieser seines Rechts sich ausdrücklich begeben haben; sonst kann offenbar keine Dienstbarkeit jemanden ein solches ausschließliches Recht verschaffen, das der Eigenthümer nicht ferner nebst jenem ausüben könnte. Wer in seiner Forst einem andern das Recht der Jagd auf beständig gestattet, verliert dadurch das Recht nicht, in eben der Forst auch selbst noch zu jagen, wenn er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben, und dem andern eine privative ganz ausschließlich allein auszuübende Jagd gestattet hat. Dergleichen Begehungen eigener Rechte sind aber nie zu vermuthen, erfordern also ausdrücklich verbindliche Erklärungen. Also kann auch in einem Lande, wo Taxische Posten auf beständig und unwiederruflich aufgenommen sind, der Landesherr noch eigene Territorialposten daneben anlegen, sofern er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben hat.

V. Ferner bringt 4) die Rechtsregel: daß alle Dienstbarkeiten buchstäblich zu verstehen, und nicht von einem Falle auf den andern auszudehnen sind, schon von selbst mit sich; daß eine Taxische Postgerechtigkeit, wo sie auch in Kraft einer beständigen Dienstbarkeit gegründet ist, dennoch nicht weiter ausgedehnet werden kann, als es dem Buchstaben des Vertrages oder der Concession gemäß ist, wodurch sie festen Fuß in einem Lande erhalten hat. Ist also nur eine reitende Taxische Post gestattet worden; so kann deswegen doch nicht begehret werden, auch eine fahrende Post anzulegen; sondern darin behält dann doch ein jeder Reichsstand freye Hände, ob er selbst fahrende Posten anlegen, oder wenn er es sonst in seinem Lande gestatten will. Wie die kaiserliche Wahlcapitulation die Taxischen Posten nur da für bekannt annimmt, wo sie vorhanden und hergebracht sind; so versteht sich auch, daß sie nur in so fern, als sie vorhanden und rechtmäßig hergebracht sind, ihren Rechtsbestand haben können.

meinnüßigkeit wegen auf Gutachten, auf Ansuchen der Reichsstände schüzet, handhabet, befördert und ausbreitet, die Lehren des Privatrechtes de servitutibus und precario entgegen zu halten nicht erröthen? Doch man würde die Gedult der Leser mißbrauchen, wenn man sich dahier mit Herr Pütter weitläufiger abgeben wollte.

VI. Daraus folgt ferner 5) daß auch in der Art und Weise, wie die Taxische Postgerechtigkeit ausgeübt wird, kein Reichsstand schuldig ist, in seinem Lande Neuerungen zu gestatten. So folgte aus der Durchführung der ordentlichen reitenden Post, die wie gewöhnlich einem Postknechte mit dem Selleisen von Braunschweig aus über Zelle nach Samburg gestattet war, auf keine Weise auch das Recht eine solche Neuerung damit anzufangen, daß jedesmal ein dazu bestellter Taxischer Postconducteur den Postknecht mit dem Selleisen begleiten sollte. Zu einer solchen Neuerung wäre erst eine eigene neue landesherrliche Bewilligung erforderlich gewesen. Ohne dieselbe kann kein Reichsstand für schuldig erklärt werden, dergleichen Neuerungen auch in der Art und Weise, wie das Postrecht ausgeübt wird, in seinem Lande geschehen zu lassen.

VII. Eben so ist 6) ein jeder Reichsstand berechtigt, auch darauf zu halten, daß da, wo Taxische Posten vorhanden und hergebracht sind, die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen worden, nicht überschritten werden, und daß auch sonst in die reichsständische Gerichtbarkeit oder andere Hoheitsrechte keine Eingriffe geschehen.

VIII. Alles das gewinnt endlich 7) noch eine ganz andere Gestalt, wenn ein Reichsstand in seinem Lande Taxische Posten nicht für beständig und unwiederruflich, sondern nur bittweise und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es nur bis auf weitere Verordnung geschehe, aufgenommen hat. Alsdann kann offenbar alles dasjenige nicht in Anwendung gebracht werden, was die Natur einer beständigen Dienstbarkeit, oder überhaupt eines unwiederruflichen Rechts mit sich bringt; sondern so ist es nur ein Precarium, das seiner Natur nach von demjenigen, der es verwilliget hat, wann er es gut findet, zurückgenommen, und wieder aufgehoben werden kann.

IX. Derjenige, der eine Sache nur bittweise im Genusse hat, kann zwar, so lange ihn der Eigenthümer dabey läßt, gegen einen Dritten darin geschützt zu werden verlangen; aber in dem Verhältnisse, worin er gegen den Eigenthümer steht, hat er sich keines Besitzstandes zu erfreuen, weil ihm dieser zu jeder Zeit aufgekündigt und genommen werden kann. Er hat es auch nicht in seiner Gewalt das, was er nur als ein Precarium zu genießen hat, in irgend eine andere Art des Besitzes und dessen rechtlichen Grundes zu verwandeln. Wenn ihm also auch über die rechtsverjährte Zeit hinaus das Precarium gelassen wird, so kann doch nie eine Verjährung daraus erwachsen, weil es immer und ewig nur ein Precarium bleibt, dessen Eigenschaft von ihm selbst nicht verändert werden kann, hingegen demjenigen, der es gestattet hat, eine zu jeder Zeit mögliche Wiederrufung frey läßt.

X. Wie aber, wenn derjenige, dem ein Precarium aufgekündigt wird, in Güte davon abzustehen sich weigert? — Dann sind nach Verschiedenheit der Gegenstände, worin ein Precarium statt finden kann, zweyerley Fälle wohl von einander zu unterscheiden. Besteht das Precarium in einer körperlichen Sache, insonderheit in einem unbeweglichen Gute, daß jemanden bittweise eingeräumt ist, und jetzt dem Eigenthümer zurückzugeben versagt wird; so ist dafür im Römischen Rechte das *interdictum de precario* angeordnet, vermöge dessen dem Eigenthümer sofort zur Wiedererlangung seines Gutes verholffen werden soll, ohne daß der Gegentheil sich dawider auf einigen Besitzstand berufen darf. Wollte jedoch der Eigenthümer ohne dieses Interdicts sich zu bedienen, Gewalt brauchen, und mit eigenmächtiger Selbsthülfe dem andern das Precarium gewaltthätig nehmen; so würde nach Römischem Rechte in solchem Falle das *interdictum unde vi* selbst demjenigen, der auch nur *precario* das Gut besessen, zu statten kommen e).

e) §. 6. *Inst. de interdicitis*. Nach einer andern Verordnung des Römischen Rechts (*L. 7. C. unde vi*) würde der Eigenthümer, der seines Gutes sich gewaltthätig wieder bemächtigte, sogar Gefahr laufen, selbst seines Eigenthums deswegen verlustig erklärt zu werden. Doch dagegen scheint einer andern Verordnung des canonischen Rechts (*Cap. 2. de restitutione spoliatorum in 6.*) gemäßer zu seyn, daß auch gegen das *interdictum unde vi* die *exceptio domini* statt finde, *si constat aut in continenti probari possit. deiccientem dominum esse, ac spoliatum nullum prorsus ius habere*. *MANOCHIUS* de recuperanda possessione *remed. 1. n. 113*. *VOET* in comm. ad *D. lib. 43. tit. 16. §. 3. vol. 2. p. 846*.

XI. Ganz anders verhält sichs hingegen in dem Falle, wenn ich jemanden in meinem Eigenthume etwas bittweise, so lange mir es gut dünkt, gestattet habe, was sonst, wenn es unwiederrustlich gestattet wäre, eine Dienstbarkeit abgeben würde; z. B. daß sein Gefinde durch mein Haus gehen, in meinem Hofe Wasser holen dürfe u. d. gl. — Sollte ich auch da, wenn ich nun gut fände, das jetzt nicht mehr zu gestatten, erst zum *interdicto de precario* meine Zuflucht nehmen müssen? Oder werde ich mich nicht natürlicher Weise des Rechts bedienen, meine Thüre verschlossen zu halten, wenn derjenige, dem ich das bisherige Precarium nicht mehr gestatten will, dasselbe wider

Ad XI. und XII. Aber gesetzt auch, es ließen sich nun kraft pütterischen Ansehens die Grundsätze des römischen Rechtes de *servitutibus & precario* auf das Postwesen in Deutschland anwenden, es hätte ganz seine Wichtigkeit, was Hr. Pütter dahier von der verschiedenen Art der Aufnahme der kaiserlichen Posten in den reichsständischen Ländern und dem daraus fließenden verschiedenen Verhältnisse derselben zur Landeshoheit anbringt; so müßte ja doch erst in jedem besondern Falle ausgemacht werden: Ob die Anlegung der Reichspost bloß bittweise verstattet worden sey, oder in Gestalt einer Dienstbarkeit, oder sonst eines unwiederrustlichen Rechtes? Ersterer Behauptung hat der kaiserliche Hof, hat

wider meinen Willen noch fortzusetzen begehrt? Werde ich nicht selbst mit Gewalt widerstehen können, wenn er eigenmächtig einzudringen versuchen sollte? — Das alles liegt so in der Natur der Sache, daß es niemanden einfallen kann, jene Rechtslehren vom Verhältnisse der *Interdicte de precario* und *unde vi* auch auf diesen Fall anzuwenden, wenn das *Precarium* nicht den Besitz einer Sache oder eines Gutes zum Gegenstande hat, sondern nur in bittweise gestatteten Gebrauche eines Rechts besteht.

XII. In näherer Anwendung auf unsern Fall von einer in einem reichsständischen Lande nur bittweise bis auf weitere Verordnung gestatteten Aufnahme *Taxischer* Posten ergibt sich daraus der Schluß, daß auch dieses *Precarium*, wenn es auch noch so lange Zeit fortgewährt hätte, noch immer aufgekündigt werden kann, und daß in diesem Falle, wenn *Taxische* Postbediente dennoch begehren sollten, in Ausübung der ihnen bisher bittweise gestatteten Rechte fortzufahren, nicht erst nöthig ist, gegen den Fürsten von *Taxis* eine *Precarientklage* anzustellen, sondern ein jeder Reichsstand es in seiner Gewalt hat, die deshalb nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wie sich ähnliche Fälle von der Art auch von Wiederrufung bloß bittweise nur bis auf weitere Verfügung ertheilter Privilegien, oder gestatteter fremden Werbungen u. d. gl. gedenken lassen; auch selbst in Ansehung des Postwesens es nicht an Beyspielen solcher Art fehlet f).

f) *MEVIVS part. 1. decis. 102.*, wo vom landesherrlichen Postregale die Rede ist, enthält hiervon folgendes: "*Nec ex eo quidquam aut exteris in alieno territorio, aut inferiori magistratui in civitate sibi arrogare fas erit. Si fiet, pro tuendo superioritatis iure iuste resistitur, & poenalibus interdictis prohibetur.*" In der Note 12. fügt er hinzu: — *precaria (possessio) semper revocabilis, & revocatae sub*

hat das Reichsgeneralpostamt mit bestgegründeter Berufung auf die Reichsgesetze, auf das Reichsherkommen, auf eigene reichsständische unlängbare stillschweigende und ausdrückliche Anerkennungen sowohl im allgemeinen, als bei jedem einzelnen Falle von jeher widersprochen, widersprechen derselben auch noch ist aufs feierlichste. Hr. Pütter selbst getrauet sich ja nicht einmal zu behaupten, daß die kaiserlichen Reichsposten überall, in allen Reichsländern bloß bittweise und wiederruflich aufgenommen worden seyen. Müßte nun nicht auch nach Pütterschen Grundsätzen in jedem einzelnen Falle untersucht und ausgemacht werden, ob die Aufnahme bloß bittweise, oder unwiederruflich, bloß nebenher, oder ausschließlich geschehen sey, ehe man zu eigenmächtigen faktischen Vorkehrungen schritte? Wer kann die auffallende *petitionem principii*, welche dahier vom Hrn. Pütter auch nach seinen eigenen Grundsätzen, welche von allen denen, die sich gegen die kaiserlichen Reichsposten sogleich eigenmächtige Vorkehrungen erlauben, begangen wird, nicht mit Händen greifen? Wer kann bei solchen Vorkehrungen die angemaste durch kein Recht gebilligte Rechtsprechung in eigener Sache mißkommen?

*sub obtentu spoliationis non fit restitutio.* Matth. STEPHANI de iurisd. lib. 2. part. 1. c. 7. n. 79. „— Im Jahre 1700. wurde auf Chursächsischer Verfügung zu Langensalze einem Taxischen Postmeister, Gabriel Seebach, das kaiserl. Postschild von seinem Hause abgenommen, und, als es dennoch wieder angeheftet war, 1701. von neuem abgenommen, ohne daß dem Taxischen Gesuche um ein kaiserliches Mandat hierüber statt gegeben wurde, noch sonst dem Chursächsischen Postregale hier ein weiterer Eingriff geschah. S. den Aufsatz „von Aufkunst und Wachstume des Chursächsischen Postwesens“ in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 7. (Chemnitz 1772. 8.) S. 263 / 265.

XIII. Dawider steht auch nicht im Wege, was die kaiserliche Wahlcapitulation in Ansehung der Orte, wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht sind, verordnet. Denn die Verordnung selbst gehet nur dahin, daß an solchen Orten doch nicht solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, angesetzt, oder von Realsbeschwerden eximirt werden sollen. Diese Vorschrift gilt allerdings auch von Taxischen Posten, wo sie nur bittweise gestatet sind, so lange ihnen das Precarium nicht aufgekündigt wird. Der Ausdruck: wo kaiserliche Posten vorhanden sind, läßt unentschieden: ob sie vermöge unwiedererrücklichen Vertrages, oder nur bis auf weitere Verordnung als bloßes Precarium aufgenommen sind. Das hinzugefügte Wort hergebracht versteht sich, wie Churbraunschweig bey dem Wahlconvente 1742. sehr richtig erinnert hat, eigentlich nur unter der Voraussetzung: daß sie rechtlicher Art nach und nicht bittweise oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht seyen, oder wie Churtrier den übrigen Churstimmen mit der Aeußerung vorausgieng: daß überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger Verordnung vorausgesetzt werde. Dadurch wird also an solchen Orten, wo

Kais

Ad XIII. Der 4te §. des XXIXten Artikels der Wahlcapitulation, welcher bereits angeführt worden ist, läßt die dahier von Herrn Pütter gemacht werden wollende Distinktion zur Verdrehung des ersten §. nicht mehr zu. Kraft jenes 4. §. soll das kaiserliche Reichsgeneralerbpostmeisteramt allenthalben in seinem Esse erhalten, zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, sondern dasselbe sowohl bei der kaiserl. Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- und Bestellung aller und jeder Briefe und Paquete gelassen werden. Auch war dem verewigten Kaiser Joseph dem II. und seinen Råthen diese Distinktion unbekannt, da die kaiserlichen Reichsposten unerachtet der östereichischen Privilegien, wegen dieser in der Wahlcapitulation gethanen feierlichen Zusage, sowohl in dem neuerworbenen Innviertel, als auch in der Grafschaft Letnang und den dazu gehörigen Reichsländern in ruhigem Besitze, in ungehinderter Einnehm- Bestell- und Austheilung aller Briefe und Paquete gelassen, und zu deren Schmälerung oder Eintrag nicht das mindeste vorgenommen ward. Ein Beispiel, welches, so wie es von der Gerechtigkeitsliebe dieses unsterblichen Monarchen den sichersten Beweis gibt, also auch alle diejenigen beschåmen muß,

R 3

wel

Kaiserliche Posten nur als Precarium aufgenommen sind, diese ihre Eigenschaft keinesweges verändert. Es ist auch ohnedem hier gar nicht gesagt, daß die Kaiserlichen oder Taxischen Posten da, wo sie einmal

vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die Art, wie sie aufgenommen und vorhanden sind, unwiederruflich bleiben sollen; sondern nur hypothetisch wird bestimmt, in welchen Gränzen sie sich halten sollen, wo sie vorhanden sind, und so lange sie vorhanden seyn können. Womit zugleich so viel angedeutet wird, daß, wo noch gar keine Taxische Posten vorhanden sind, sie auch kein Recht behaupten können, daß man sie nothwendig aufnehmen müsse; so wie auch das bloße vorhanden seyn, wo ihre Existenz nicht auf unwiederruflichen Verträgen beruhet, nicht hindert, daß da, wo sie nur bittweise aufgenommen sind, dieses Precarium zu jeder Zeit aufgehoben werden kann.

welche durch Verdrehungen der Reichsgesetze, durch ungegründete, willkürlich angenommene Schuld distinctions Ungerechtigkeiten rechtfertigen wollen.

#### IV.

Wo und auf was Art und Weise allenfalls Streitigkeiten über das Verhältniß zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten rechtlich zu erörtern seyen?

I. Ueber Mißhelligkeiten wegen des Postwesens kann es A) zu Klagen kommen. — II. Sofern es aber 1) auf Grundsätze ankömmt, die noch auf reichstäglicher Erörterung beruhen, muß diese erst abgewartet werden; — III. und zwar a) selbst als eine zum Reichstage zu verweisende authentische Gesetzerklärung; — IV. aber auch b) als ein selbst im Westphälischen Frieden an den Reichstag verwiesener, auch daselbst schon anhängig gewordener, aber noch nicht erledigter Gegenstand; — V. - VIII. wie der Reichshofrath 1669. selbst erkannt hat. — IX. In anderen Fällen kann 2) allerdings die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit über kaiserliche Reservatrechte eintreten; — X. doch nicht, daß sie deren Anzahl einseitig selbst vermehren kann. — XI. Endlich können B) auch Verträge 1) das beste Mittel abgeben, den Mißhelligkeiten abzuhelfen. — XII. Deren Unverbindlichkeit wird aber 2) ohne Grund behauptet; — XIII. dergleichen Rathschläge und Unternehmungen dem fürstlichen Hause Taxis selbst in der That nicht ersprießlich sind.

I.

Nach den verschiedenen Verhältnissen, worin sich die Taxischen Posten gegen die

Ad I.

So einleuchtend die bisher aufgestellten Grundsätze für das ausschließliche kaiserliche